

Antrag

auf Erteilung eines Handwerker-Parkausweises (Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO) für den Regierungsbezirk Detmold (OWL)

Antragsteller*in:

Firmenname	Inhaber*in /Geschäftsführer*in
Firmenanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Telefon	E-Mail-Adresse

Anzahl benötigter Genehmigungen:

Gültig ab (TT.MM.JJJJ):

**Ich bitte um Erteilung der erforderlichen, gebührenpflichtigen
Genehmigung(en)**

Mir ist bekannt, dass die Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage meiner Angaben im Antrag erteilt wird. Wenn aufgrund unvollständiger, fehlerhafter oder falscher Angaben eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, geht dies ausschließlich zu meinen Lasten.

Datum	Unterschrift, Firmenstempel
-------	-----------------------------

Anlage (als Nachweis zwingend erforderlich):
für Handwerksbetriebe: Kopie Handwerkskarte

für ambulante soziale Dienste: Kopie Gewerbemeldung

Handwerker-Parkausweis (Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO) für den Regierungsbezirk Detmold (OWL)

Parkerleichterungen und Ausnahmen vom Parkverbot können für Fahrzeuge bestimmter Berufsgruppen ermöglicht werden, z. B. für

- Ambulante soziale Dienste (wie Alten- und Pflegedienste)
- Handwerksbetriebe

Allgemeine Informationen:

- Gilt in allen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks Detmold
- Ausstellung für Werkstatt- und Servicefahrzeuge mit einer festen Firmenaufschrift von Handwerkern, die Reparatur- und Montagearbeiten durchführen
- Parkausweise sind nicht fahrzeuggebunden, sondern werden für den jeweiligen Betrieb ausgestellt
- Gültigkeit maximal 1 Jahr. Er gilt „rund um die Uhr“ und an jedem Tag in der Woche
- **Kosten : 120,00 €**
- Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn die Zufahrt oder das Halten/Parken und das Be- und Entladen nicht in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen möglich/zulässig ist. Vorrangig bleibt weiterhin die Nutzung von privaten oder zulässigen öffentlichen Stellflächen.

Wo darf geparkt werden?

- im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO)
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (VZ 290 StVO)
- an Parkscheinautomaten und Parkuhren ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286/290/314 StVO)
- **Der Parkausweis gilt nicht für Parken in Fußgängerzonen und Parkhäusern**